

Richtlinien für die Vereinsförderung

§ 1

Grundsätze der Vereinsförderung

Die Vereine in Lonsee haben einen großen Anteil am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde und übernehmen dabei auch öffentliche Aufgaben. Durch vielfältige Unterstützung will die Gemeinde dazu beitragen, dass die Vereine ihren selbst gestellten Aufgaben gerecht werden können.

Die in diesen Richtlinien festgelegten Unterstützungen stehen, soweit sie finanzieller Art sind, unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Verein im Sinne der Förderungsrichtlinie ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Lonsee hat. Über die grundsätzliche Förderungsfähigkeit beschließt der Gemeinderat.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen
 - a. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
 - b. Religionsgemeinschaften (§ 10 bleibt unberührt),
 - c. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - d. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben,
 - e. örtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, u. dgl.)

§ 3

Arten der Förderung

Die Gemeinde Lonsee gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
2. Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen,
3. Zuwendungen für besondere Veranstaltungen,
4. Ehrengaben und Preise,
5. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb.

§ 4

Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, wobei die Art und der Umfang der Nutzung im Einzelfall geregelt ist. Dabei handelt es sich um folgende Anlagen und Einrichtungen:

1. Mühlbachhalle und Lonequellhalle,
2. Sport- und Freiflächen für den Spielbetrieb und Veranstaltung von Festen u. dgl.,
3. Schul- und Vereinsräume in den Gebäuden der Gemeinde,
4. Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen.

§ 5

Zuschüsse zu Investitionen

- (1) Auf Antrag eines förderungsfähigen Vereins kann die Gemeinde Lonsee im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Zuschüsse für folgende Investitionen bereitstellen:
 - a. Erwerb von Grundvermögen,
 - b. Herstellung baulicher Anlagen und deren Erneuerung,
 - c. Anschaffung von Geräten, Instrumenten u. dgl.
- (2) Die Förderung nach Absatz 1 muss vor dem Grunderwerb sowie vor dem Beginn der Baumaßnahme und bei der Beschaffung von Geräten und Instrumenten vor Abschluss des Kaufvertrages beantragt und bewilligt sein. Bei Zuschüssen Dritter muss dem Antrag ein entsprechender Bewilligungsbescheid oder eine verbindliche Zusage beigefügt werden.

Gefördert werden kann nur der Investitionsaufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ermöglicht.

Von der Förderung ausgenommen sind Investitionen, die außerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden und die dem Vereinszweck nicht unmittelbar dienen. Darunter versteht man auch Investitionen, die für einen Wirtschaftsbetrieb oder für sonstige Freizeitanlagen bereitgestellt werden und nur mittelbar den Vereinszielen dienen.

- (3) Der Investitionszuschuss beträgt für jede Investitionsmaßnahme 20 %, wobei eine Einzelmaßnahme mit maximal 30.000 Euro bezuschusst wird. Einzelmaßnahmen von weniger als 800 Euro werden nicht gefördert.
- (4) Die Vereine, die eine Förderung erhalten wollen, müssen das Vorhaben bis spätestens 30. September anzeigen, um im folgenden Jahr gefördert werden zu können. Der förmliche Antrag mit Finanzierungsplan muss bis spätestens 01. Juli des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge können erst im nächsten Haushaltsjahr Berücksichtigung finden.
- (5) Investitionsmaßnahmen von weniger als 5.000 Euro können im laufenden Jahr zur Förderung angemeldet werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bereits zur Förderung angemeldete Vorhaben haben Vorrang.

- (6) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Vorhaben gefördert wird, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nach diesen Richtlinien nicht.

§ 6 Förderung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinde Lonsee fördert auf rechtzeitigen Antrag Veranstaltungen der Vereine durch
- a. unentgeltliche Leistungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Bauhofes,
 - b. Überlassung gemeindlicher Gebäude und Anlagen,
 - c. Sonderzuschüsse oder Übernahme von Ausfallbürgschaften.
- (2) Bei Benützung der Mühlbachhalle Lonsee und der Kleinsporthalle in Urspring müssen die Benützungsordnungen und die Gebührenordnungen beachtet werden. Zur Förderung kultureller Veranstaltungen erhält jeder Verein pro Jahr einen Zuschuss, der im Einzelfall in seiner Höhe festgesetzt wird. Diesen Zuschuss erhält jeder Verein für eine Veranstaltung pro Jahr. Bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Comedy, Kabarett, Konzerte o.ä.), bei denen für externe Dritte Kosten anfallen, ermäßigen sich die Grundmiete, die pauschalen Heizungsgebühren, die Pauschale für Küchenbenützung, die Pauschale für Benützung der Lautsprecheranlage um je die Hälfte des Regelbetrags; darunter fallen keine kommerziellen Tanzveranstaltungen.
- (3) Anträge auf Leistungen der Gemeinde müssen rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung der Veranstaltung gestellt werden.

§ 7 Ehrengaben, Preise

- (1) Die Gemeinde Lonsee gewährt den Vereinen sowie deren Abteilungen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 5-fachen der Jubiläumsjahre. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.
- (2) Die Gemeinde Lonsee gewährt Mannschaften bei Meisterschaften eine einmalige Zuwendung. Diese beträgt bei Aktiven 200 Euro und bei Jugendmannschaften 100 Euro.
- (3) Auf rechtzeitigen Antrag können den Vereinen Preise, Pokale und sonstige geldwerte Auszeichnungen oder Ehrungen gewährt werden.

§ 8
Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

- (1) Die Gemeinde Lonsee gewährt den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt grundsätzlich bis 50 Mitglieder 50 Euro und über 50 Mitglieder 100 Euro. Dem Musikverein Lonsee wird ein jährlicher Grundbetrag für besondere Aufwendungen für den Musikunterricht in Höhe von 1.000 Euro und dem SV Lonsee für die Unterhaltung der Sportanlagen auf dem Salachberg von 2.500 Euro gewährt.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen erhalten diese für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Zuwendung in Höhe von 8 Euro. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen eine aktive Betreuung erhalten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Lonsee am 05.10.2015 beschlossen und treten zum 01.11.2015 in Kraft.

Lonsee, 05.10.2015

Jochen Ogger
Bürgermeister